

Turn- und Sportverein Rothenbuch 1947 e.V.

Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes

Fußball – Tischtennis – Turnen – Freizeitsport



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Rothenbuch 1947 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rothenbuch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg VR331 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat erwachsene Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) mit aktivem und passivem Wahlrecht (die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich) und jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand (Schriftführer) des Vereins gerichtet werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an: die gesamte Vorstandschaft, die Jugendleiter, die einzelnen Abteilungsleiter und die in der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.
3. Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Ausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Stellvertretung, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl erfolgen kann. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.
4. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
Für laufende Ausgaben ist der Kassier bis zu 5000 € allein Verfügungsberechtigt.
Die Vorstandschaft ist für Ausgaben bis zu 10000 € Verfügungsberechtigt.
Ab 10001 € bis 25000 € bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vereinsausschusses.
Ab 25001 € ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 5% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Rothenbuch. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Anwesende einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 - f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsangelegenheiten erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn auf der Versammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Rothenbuch die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten ist Aschaffenburg.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rothenbuch, 21. März 2014



gez. Markus Fäth
1. Vorsitzender